

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Datum: 12. JUNI 1985

Von: 12. Juni 1985 o.v.h.

Wien, 1985 06 11

36 1-82/1985

Betrifft: Stellungnahme zum Akademieorganisationsgesetz

Bezug: Schreiben des BMWF vom 22.4.1985

Anbei übermittelt die Hochschule für angewandte Kunst in Wien die in der Sitzung des Gesamtkollegiums vom 5.6.1985 beschlossene Stellungnahme zum AOG in 25facher Ausfertigung.

Der R e k t o r :

o. Prof. Oswald Oberhuber



Erging auch an:
BMWF

25 Beilagen

Betrifft: AKADEMIEORGANISATIONSGESETZ 1986

*Stellungnahme
der Hochschule für angewandte Kunst in Wien*

Wenn es auch schwierig scheint, zur Gesetzgebung, die für eine Schwesterinstitution spezifisch zugeschnitten ist, grundsätzlich Stellung zu beziehen, dann kann dies nur unter Gesichtspunkten erfolgen, die prinzipieller Art sind und deren Folgerungen als beispielhaft für andere Institutionen bzw. deren gesetzliche Regelungen angenommen werden könnten.

1.

Da das Kunsthochschulorganisationsgesetz 1970 in seinen revidierten Formen bis auf einige Novellierungsvorstellungen im Wesen den Zweck einer praktikablen und logischen gesetzlichen Regelung bis heute erfüllt, ist eigentlich nicht einsichtig, warum der Entwurf des Akademieorganisationsgesetzes sich nicht in der Formulierung dem KHOG angeschlossen hat bzw. das Akademieorganisationsgesetz nicht in das KHOG übergeführt wurde.

2.

Sosehr die Mitbestimmung als wesentliches Kriterium der internen Hochschulregelung begrüßt wird, ist darauf zu achten, daß nicht Fremdbestimmung (Akademiedirektor) bzw. Mehrheitsbildungen, die Interessens- oder Gruppenbindungen verpflichtet sind, entstehen. Dem könnte u.U. dann Rechnung getragen werden, wenn die Mitbestimmung bzw. zeitlimitierte Veränderung, wie dies beim Rektor und den Mittelbau- bzw. Studentenvertretungen der Fall ist, garantiert würde. Es scheint rückschrittlich und gegen das Prinzip der Mitbestimmung zu sein, wenn programmierte Wechselperioden der Kontinuität pragmatisierten Beamtentums weichen müßten.

3.

Als generell positiv sind einzuschätzen: die Möglichkeit zur Vermögensbildung, das Habilitationsverfahren mit seinen Regelungen, die nunmehr erstmalig fixierte (!) Mitbestimmung von Mittelbau und Studenten, die geeigneten Maßnahmen zur Fortführung des Lehr- und Forschungsbetriebes von Akademischen Funktionären (Rektor),

-2-

der fixierte Anspruch von Rektor und Prorektor auf ein bzw. zwei Forschungssemester und die generell getroffene klare Formulierung der Bestimmungen sowie das Fehlen der zu Recht umstrittenen a.o. Hochschulprofessoren.

Abzulehen sind : die Stellung des Akademiedirektors außerhalb der hochschuleigenen Hierarchie, die daraus resultierenden Folgerungen sowie jene Anhörungsrechte, die sowohl in der Einstellung des Akademiedirektors, der Hochschulassistenten und Vertragsassistenten, des Bibliotheksdirektors und des Leiters der Gemäldegalerie klar formuliert sind, aber die Rechte der Betroffenen (Akademiekollegium bzw. Meisterschul- und Institutsleiter) erheblich beschränken, wodurch Reibungsverluste bis hin zur Lahmlegung der optimalen Arbeitsmöglichkeiten entstehen können.

Wie schon in der Stellungnahme zur KHOG-Novelle 1984 von seiten der Hochschule ausführlich dargelegt wurde, bedeutet eine Erhebung des Entwurfes zur gültigen Rechtsnorm in den kritischen Punkten eine klar zu prognostizierende Überforderung der Verwaltung und eine daraus resultierende Kostensteigerung von beträchtlichem Ausmaß. Die Relation von Kosten und Nutzen der Kunsthochschulen steht nur dann in einem vernünftigen Verhältnis, wenn Selbst- und Mitbestimmung der an ihnen zentral wirkenden Aktivgruppen gesichert ist. Die Übernahme schwerwiegender Entscheidungskompetenzen durch kunstferne Verwaltungseinheiten bedeuten Distanz zur Alltagsrealität, Informationsdefizit, Nivellierung von individuellen, auf den spezifischen Bedarf ausgerichteten Befürfnissen nach Scheinnormen (Produktkatalog), letztlich wenn schon nicht Nichterfüllung spezifischer, aus der künstlerischen Realität entstandener Anliegen zumindest langwierige Verzögerung aufgrund eines fehlprogrammierten Organisationsablaufes.

Sofern die Zusammensetzung des Akademiekollegiums im vorliegenden Entwurf sinnvoller Arbeit gewährleistet sein sollte, wäre darauf zu achten, daß analog den Bestimmungen bezüglich "mitbeschließender Stimme" von Bibliotheksdirektor und dem Leiter der Gemäldegalerie auch bei den Obmännern der Dienststellenausschüsse,

-3-

dem ÖH-Vorsitzenden und beim Akademiedirektor vorzugehen ist. Da im vorliegenden Entwurf außerdem die spezifischen Gruppeninteressen durch das Professorenkollegium sowie den Mitgliedern aus dem Kreise der Angehörigen der Akademie gem. § 7 und den Mitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen Hörer gewahrt ist, scheint sinnlos, weitere Repräsentanten der drei Gruppierungen wie den Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer, den Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten sowie den Vorsitzenden des Hauptausschusses der Hochschülerschaft mit Stimmrecht in den Kreis des Akademiekollegiums aufzunehmen.

Die Regelung der qualifizierten Mehrheit, wie sie vorbildlich in § 37 Abs.3 für die Besetzung von Planstellen der ordentlichen Hochschulprofessoren etc. formuliert wurde, müßte bei Beibehaltung des gegenwärtigen Vorschlags des Akademiekollegiums auf eine Reihe von Punkten von § 34 ausgedehnt werden, im einzelnen auf: § 34 (2) 1,2,3,4,5,6,8,9,10,11,12,13,14,19,20,21,22,23,25,29 und 30.

Als Argumentation für die Regelung bietet sich noch einmal die bereits erwähnte Stellungnahme der Hochschule zum KHOG bezüglich der Mitbestimmung als Mitverantwortung im Sinn des Motivationsstimulus, der allen an der Hochschule tätigen Gruppierungen zugemutet werden kann, an. Spezifiziert sind dabei zu berücksichtigen:

- 1) die Besonderheiten der Kunst (in der Verfassung festgelegt) dulden nicht die Übertragbarkeit konventioneller Bürokratiemodelle.
- 2) Der Zustand der Mitbestimmung aller Gruppen der Hochschule soll jetzt durch eine unflexible Beamtenhierarchie aufgehoben werden.
- 3) Die Arbeitsweise einer Kunsthochschule richtet sich nach den Gesetzen der Kunst. Diese beinhalten Aktualität und schnelles Reagieren, das Eingehen auf Inspiration und Kreativität, die Betonung des Individuellen (wie bereits als Norm künstlerischer Praxis in der Aufnahmeprüfung dokumentiert), die Priorität von Originalität, Flexibilität, Ideenfluktualität, auch nonverbaler Elaborationsfähigkeit, von Sensitivität und Ambiguitätstoleranz als bereits wissenschaftlich determinierte Parameter künstlerischer Kreativität.

-4-

4) Das Modell der Selbstverwaltung künstlerischer Institutionen beweist historisch aus der Geschichte der Hochschule, daß immer dann die höchste Entwicklungsmöglichkeit und damit kulturpolitisch wirksamste Effizienz vorlag, wenn die Partnerschaft zwischen zuständigem Ministerium und Hochschulkörper nicht durch die Barrieren zwischengeschalteter Beamtenstrukturen behindert war. Eine Veränderung dieser Partnerschaft bewirkte einerseits die Verweigerung der Leistung durch erwartetes Nichtverständen, andererseits budgetmäßig schwerwiegendste Aufblähung der Hochschulbürokratie durch Kompetenzzersplitterung.

5) Beibehaltung des individuell nach der Partnerschaft zwischen Rektor und Rektoratsdirektor ausgerichteten möglichen Spielraums erwirkte bislang ein klagloses Funktionieren der institutionellen Notwendigkeiten.

6) Alle Gruppen unserer Hochschule treten einstimmig für die Beibehaltung dieser wichtigen Verwaltungsorganisation im bisher funktionierenden Modell ein und würden die Realisierung des Entwurfsvorschlags in diesem Punkt als mutwillige Störung des bisher klaglos funktionierenden Betriebs verstehen.

7) Im Gegensatz zum KHStG, dessen Realisation beispielhaft von allen Betroffenen in langen Diskussionen und letztlich Übereinkünften vollzogen werden konnte, wären die strittigen Vorschläge des AOG-Entwurfes in einer auch nur locker geführten Diskussion ausräumbar. Die Hochschule bedauert, daß die KHOG-Argumentationsebene inzwischen keine Haltungsänderung bewirkt hat.

8) Es ist im letzten Jahrzehnt in Österreich gelungen, ein positives Klima zwischen Politik und Kunst, staatlicher Organisation und künstlerischer Arbeit zu entwickeln. Ein Verlassen dieser Partnerschaft ohne Notwendigkeit könnte schnell zu einer völlig anderen Stimmungslage und damit zu einem Klimaumschwung führen, was kurz- oder langfristig betrachtet nur zum Nachteil des Landes gereichen würde.

9) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat sich vorbildlich für die legistische Absicherung der künstlerischen Leistung (Verfassung) eingesetzt und seine Sensibilität gegenüber eventuellen Änderungen organisatorischer und gesetzlicher Art öffentlich betont. Mit einer Beschußfassung des Entwurfes

-5-

in der vorliegenden Form wäre das Mißverständnis der Desavouierung beider Aspekte programmiert und würde zweifellos Widerstand bei der Künstlerschaft aller Hochschulangehörigen provozieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Hochschule für angewandte Kunst in Wien trotz der Bejahung einiger positiver Momente des Akademieorganisationsgesetzes den Entwurf in der vorliegenden Form ablehnt und um ein Überdenken der angesprochenen problematischen Punkte ersucht. Bedauerlicherweise ist bislang die Zeit seit der von der Hochschule ebenfalls beeinspruchten KHOG-Novelle nicht für Gespräche im Bezug auf die strittigen Vorlagen, die im wesentlichen unverändert im AOG wiederkehren, genützt worden.